

Ergänzungsvereinbarung
zur Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020
für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

zwischen

dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS), Frechen
– zugleich für seine Mitgliedsverbände –

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), Frankfurt
– zugleich für seine Mitgliedsorganisationen –

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

§ 1
Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1. Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020. Sie regelt die befristete Erhöhung der in der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020 festgelegten Vergütungssätze um 10 v.H. im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.
2. Die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020 gilt nach dem 31.12.2020 unverändert weiter.

3. **Rehabilitationssport**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 6,09 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. **Rehabilitationssport für Kinder**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 9,35 Euro (Pos.-Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

5. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 13,75 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. **Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 18,26 Euro (Pos.-Nr. 604513)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

¹ vgl. Definition „Schwerstbehinderte Menschen“ im Sinne der Positionsnummer 604507

7. Rehabilitationssport im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 8,61 Euro (Pos.-Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 13,20 Euro (Pos.-Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

9. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 13,20 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

10. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 9,68 Euro (Pos.-Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

11. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 18,26 Euro (Pos.-Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

12. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abgegeben wurde.

§ 2
Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft und endet am 31.12.2020.

§ 3
Beendigung bisheriger Ergänzungsvereinbarungen

Die bisherige Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020 für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020, die am 30.09.2020 endete, wird durch diese inhaltsgleiche, aber um drei Monate verlängerte Ergänzungsvereinbarung ersetzt.

Frechen, 05.10.2020

Deutscher Behindertensportverband e.V.



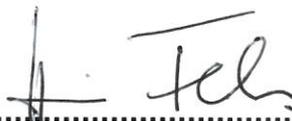
.....
Friedhelm Julius Beucher – Präsident



.....
Katrin Kunert – Vizepräsidentin

Frankfurt, 14.10.2020

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.



.....
Dr. Karin Fehres – Mitglied des Vorstands

Berlin, 16.10.2020

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)



.....
Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende